

**Satzung des Kreisverbandes Helmstedt der Jungen Liberalen vom 25.05.2009**  
**(inklusive der Änderung vom 17.03.2010)**



## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
<b>I. Mitgliedschaften.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Gliederung .....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
<b>II. Gremien.....</b>	<b>6</b>
§ 3 Organe.....	6
§ 4 Kreismitgliederversammlung .....	6
§ 5 Kreisvorstand.....	7
<b>III. Administration .....</b>	<b>9</b>
§ 6 Wahlen .....	9
§ 7 Abstimmung.....	9
§ 8 Satzungsänderung .....	10
<b>IV. Ämter.....</b>	<b>11</b>
§ 9 Kreisvorsitzender .....	11
§ 10 Stellvertretender Vorsitzender für Organisation.....	12
§ 11 Stellvertretender Vorsitzender für Finanzen .....	12
§ 12 Kreisgeschäftsführer.....	13
§ 13 Beisitzer.....	14
<b>V. Finanzen .....</b>	<b>15</b>
§ 14 Finanzierung und Vermögen .....	15
§ 15 Beiträge .....	15
§ 16 Haushaltsplan.....	15
<b>VI. Schlussvorschriften .....</b>	<b>16</b>
§ 17 Zweifelsfälle.....	16
§ 18 Beschlussfassung zu dieser Satzung .....	16
§ 19 Inkrafttreten .....	16

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Jungen Liberalen sind eine selbständige politische Jugendorganisation und verfolgen die Ziele des politischen Liberalismus unter besonderer Berücksichtigung der Belange der jungen Generation.

<sup>2</sup>Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für das autonome und soziale Individuum und damit mehr Freiheit für mehr Menschen zu schaffen.

<sup>3</sup>Der Helmstedter Kreisverband der Jungen Liberalen will sich vor allem für die Erhaltung und Bestärkung des liberalen Rechtsstaates in einer liberalen Demokratie mit einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung unter Einbeziehung der besonderen Erfordernisse des Schutzes unserer Umwelt einsetzen.

## I. Mitgliedschaften

### § 1 Gliederung

<sup>1</sup>Der Kreisverband Helmstedt ist eine Untergliederung der Jungen Liberalen Niedersachsen e.V. <sup>2</sup>Er setzt sich aus den Ortsverbänden:

OV Helmstedt,  
OV Königslutter,  
OV Samtgemeinde Grasleben und  
OV Samtgemeinde Nord-Elm

zusammen. <sup>3</sup>Weitere Ortsverbände können durch den Kreisvorstand beschlossen werden. <sup>4</sup>Die vorliegende Satzung ist für die Ortsverbände verbindlich.

### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Kreisverbandes Helmstedt der Jungen Liberalen kann werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wer nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation ist.
- 2) <sup>1</sup>Der Beitritt zu den Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder Kreisvorstand erklärt. <sup>2</sup>Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand oder der Kreisvorstand der Beitrittserklärung gegenüber dem Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei ihm widerspricht. <sup>3</sup>Dabei gilt das Datum des Poststempels.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) <sup>1</sup>Vollendung des 35. Lebensjahres. <sup>2</sup>Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Amtsperiode.
  - b) <sup>1</sup>Austritt. <sup>2</sup>Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
  - c) <sup>1</sup>Ausschluss. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. <sup>3</sup>Der Antrag auf

Ausschluss ist vom Bundesvorstand zu stellen und durch das Bundesschiedsgericht zu entscheiden. <sup>4</sup>Zahlt ein Mitglied trotz entsprechender Verpflichtung und Mahnung die seit mindestens einem Jahr fälligen Beiträge nicht, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Über den Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit entscheidet der Kreisverband dem das Mitglied angehört. <sup>6</sup>Übt der Landesverband die Beitragshoheit über das Mitglied aus, entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

d) Tod.

- 4) Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet in erster Instanz die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes, in zweiter Instanz der Landesvorstand, in dritter Instanz das Bundesschiedsgericht.
- 5) <sup>1</sup>Des Weiteren besteht die Möglichkeit als Fördermitglied den Jung Liberalen anzugehören. <sup>2</sup>Fördermitglied der Jungen Liberalen Helmstedt kann jeder werden, der sich den Grundsätzen der Jungen Liberalen verpflichtet fühlt. <sup>3</sup>Das Alter ist für die Fördermitgliedschaft irrelevant. <sup>4</sup>Der Antrag zur Fördermitgliedschaft muss beim Kreisvorstand eingereicht werden. <sup>5</sup>Dieser stellt den Antrag in der Kreismitgliederversammlung. <sup>6</sup>Der Antrag gilt als angenommen, wenn er mit absoluter Mehrheit verabschiedet wurde. <sup>7</sup>Das Fördermitglied muss mindestens den aktuellen Mitgliedsbeitrag jährlich beim stellv. Kreisvorsitzenden für Finanzen entrichten.
- 6) <sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrevorsitz wird Mitgliedern verliehen, die sich in besonderem Maße für die Jungen Liberalen Helmstedt engagiert haben. <sup>2</sup>Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrevorsitz werden von der Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit verliehen. <sup>3</sup>Der Ehrevorsitzende genießt in allen Organen der Jungen Liberalen Helmstedt Rede-, Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen. <sup>4</sup>Der Ehrevorsitzende hat kein Stimmrecht in Personalfragen. <sup>5</sup>Das Ehrenmitglied genießt in allen Organen der Jungen Liberalen Helmstedt Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht. <sup>6</sup>Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. <sup>7</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entzogen werden.

## **II. Gremien**

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes Helmstedt der Jungen Liberalen sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

### **§ 4 Kreismitgliederversammlung**

- 1) <sup>1</sup>Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Jungen Liberalen des Kreisverbandes Helmstedt zusammen. <sup>3</sup>Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. <sup>4</sup>An der Versammlung kann der erweiterte Landesvorstand der Jungliberalen beratend teilnehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht zu besitzen.
- 2) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben
  - Wahl, Berufung und Entlastung des Kreisvorstandes
  - Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern
  - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten
  - Satzungsänderungen.
- 3) <sup>1</sup>Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Über die Vergabe des Ortes entscheidet der Kreisvorstand. <sup>3</sup>Die Einladung ergeht hierzu auf elektronischem Weg mit einer Frist von zwei Wochen mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- 4) <sup>1</sup>Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Die verabschiedeten Beschlüsse sind für die Ortsverbände und die Mitglieder verbindlich.
- 5) <sup>1</sup>Anträge sind in elektronischer Form mit einer Frist von sieben Tagen beim Kreisgeschäftsführer und beim Kreisvorsitzenden einzureichen. <sup>2</sup>Der Kreisgeschäftsführer erstellt ein Antragsbuch und versendet dieses mit einer Frist von zwei Tagen in elektronischer Form an sämtliche Mitglieder des

Kreisverbandes Helmstedt vor der Kreismitgliederversammlung.

- 6) <sup>1</sup>Von jeder Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Der Protokollführer wird vorab vom Kreisvorsitzenden bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7) <sup>1</sup>Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. <sup>2</sup>Hierbei wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt und ein Kassenprüfer legt einen Rechenschaftsbericht ab. <sup>3</sup>Die Jahreshauptversammlung sollte nach Möglichkeit in den ersten zwei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
- 8) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreisverband einen Delegierten für den Kreisvorstand und die Zusammenarbeit mit der FDP auf ein Jahr. <sup>2</sup>Dieser muss Mitglied der FDP sein.

## **§ 5 Kreisvorstand**

- 1) <sup>1</sup>Zum Mitglied des Kreisvorstandes kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. <sup>2</sup>Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertretern für:
    - Organisation
    - Finanzen
  - c) dem Kreisgeschäftsführer und
  - d) Beisitzern.
- 3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden einzeln möglichst bei der jährlichen Jahreshauptversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch die Kreismitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. <sup>3</sup>Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich. <sup>4</sup>Im zweiten Wahlgang genügt bei mehr als einem Bewerber die einfache Mehrheit. <sup>5</sup>Hat ein einzelner Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird für den zweiten Wahlgang die Kandidatenliste wiedereröffnet. <sup>6</sup>Gibt es weitere Kandidaten, ist dies ein neuer Wahlgang. <sup>7</sup>Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja - Stimmen die der Nein - Stimmen und der Enthaltungen übersteigt.

- 4) Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist bei einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit nötig.
- 5) <sup>1</sup>Pro Quartal ist mindestens eine Kreisvorstandssitzung abzuhalten. <sup>2</sup>An den Sitzungen kann der erweiterte Landesvorstand beratend teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen. <sup>3</sup>Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind. <sup>4</sup>Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder. <sup>5</sup>Das Gremium kann einen Sitzungsplan für mehrere Monate beschließen. <sup>6</sup>Ansonsten soll in der Sitzung der Termin der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- 6) Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes muss Mitglied der FDP sein, um eine dauerhaft gute Zusammenarbeit mit der FDP zu sichern.

### **III. Administration**

#### **§ 6 Wahlen**

- 1) <sup>1</sup>Wahlen in der Kreismitgliederversammlung und in der Kreisvorstandssitzung werden in der Regel mit einfacher Mehrheitswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Vor den Wahlen ist von den stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlleiter zu wählen, der vom Kreisvorsitzenden vorgeschlagen wird. <sup>3</sup>Dem Wahlleiter steht ein weiteres Mitglied zur Auszählung zur Seite, falls geheime Wahl beantragt wird. <sup>4</sup>Davon ausgenommen ist der Protokollant. <sup>5</sup>Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf farbigem Papier. <sup>6</sup>Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten. <sup>7</sup>Zu den Wahlen zählen:
  - a) Vergabe sämtlicher Ämter
  - b) Beschlussfassung
  - c) Aufnahme von Neumitgliedern
  - d) Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Ist mehr als eine Person zu wählen, so wird über die Bewerber insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt.
- 3) <sup>1</sup>Wahlen werden durch Handaufheben durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- 4) <sup>1</sup>Eine Wahl ist in der Einladung anzukündigen. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt ist mit „Wahl“ zu bezeichnen.
- 5) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. <sup>2</sup>Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

#### **§ 7 Abstimmung**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes Helmstedt. <sup>2</sup>Es gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Kreismitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. <sup>2</sup> Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorsitzenden und Kreisgeschäftsführer eingegangen sein.

## IV. Ämter

<sup>1</sup>Bei den § 9 – 13 handelt es sich um Ämterbeschreibungen. <sup>2</sup>Daher wird auf eine weibliche Schreibweise verzichtet. <sup>3</sup>Jedes Amt ist zeitlich auf ein Jahr begrenzt.

### § 9 Kreisvorsitzender

<sup>1</sup>Kreisvorsitzender kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Helmstedt werden. <sup>2</sup>Er ist zuständig für:

- 1) <sup>1</sup>Die Pressevertretung der Jungen Liberalen Helmstedt. <sup>2</sup>Er vertritt die Interessen der Jungen Liberalen Helmstedt zudem gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Er beruft die Sitzungen der Organe
  - a) Kreisvorstand und
  - b) Kreismitgliederversammlungein und steht ihnen vor.
- 3) <sup>1</sup>Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsdarstellung. <sup>2</sup>Auf öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Podiumsdiskussionen, vertritt er die Interessen und Positionen der Jungen Liberalen Helmstedt.
- 4) Er unterbreitet Vorschläge für die programmatische Ausrichtung und jungliberalen Leitlinien für den Kreisverband Helmstedt.
- 5) Für jedes Geschäftsjahr hat der Kreisvorsitzende unter Berücksichtigung finanzieller, organisatorischer, öffentlichkeitsorientierter und programmatischer Gesichtspunkte einen Jahresplan vorzustellen.
- 6) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht vor der Kreismitgliederversammlung vorzulegen.
- 7) Zu seinen Aufgaben zählt das regelmäßige Versenden einer elektronischen Informationsnachricht, welche über das Kreisverbandsgeschehen informiert.
- 8) <sup>1</sup>Der Kreisvorsitzende vertritt die Interessen, Wünsche und Anregungen im erweiterten Landesvorstand der Jungen Liberalen Niedersachsen. <sup>2</sup>Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- 9) <sup>1</sup>Für eine gute Kommunikation mit dem Kreisverband der FDP ist er zuständig.  
<sup>2</sup>Vertreter des Kreisverbandes im Kreisverband der FDP ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 10) Des Weiteren zählen die Herstellung bzw. Intensivierung von internationalen Partnerschaften zu seinem Aufgabenbereich.

### **§ 10 Stellvertretender Vorsitzender für Organisation**

<sup>1</sup>Stellv. Kreisvorsitzender für Organisation kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Helmstedt werden. <sup>2</sup>Er ist zuständig für:

- 1) <sup>1</sup>Er plant Aktionen, Veranstaltungen, Wahlvorbereitungen und Personalbesetzungen bei den aufgeführten Projekten und Kampagnen. <sup>2</sup>Die Finanzierung erfolgt mit Absprache des stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen. <sup>3</sup>Die genauen Organisationsvorstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer zur erleichterten Realisierung.
- 2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Geschäftsjahres arbeitet er einen ganzjährigen Terminplan für Aktionen, Veranstaltungen, Wahlvorbereitungen und Kampagnen aus. <sup>2</sup>Hierzu erfolgt eine Klausurtagung im Januar oder Februar eines jeden Jahres.
- 3) Er plant ebenso interne Feierlichkeiten, zu der v.a. die Weihnachtsfeier gehört.
- 4) Er koordiniert die Aufstellung von Projekt – und Aktionsideen.
- 5) In seinen Zuständigkeitsbereich fällt die Gewinnung von Sponsoren und Werbepartnern zur Finanzierung und Realisierung der Projektideen.
- 6) Zur Durchführung seiner Aufgaben sollte er eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer anstreben.

### **§ 11 Stellvertretender Vorsitzender für Finanzen**

<sup>1</sup>Stellvertretender Kreisvorsitzender für Finanzen kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Helmstedt werden. <sup>2</sup>Er ist zuständig für:

- 1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt er einen Haushalts- und Vermögensverwaltungsplan auf.
- 2) Auf der ersten Kreismitgliederversammlung im Geschäftsjahr legt er eine finanzielle Jahresabschlussbilanz vor.

- 3) Zudem verfasst er einen Rechenschaftsbericht, welcher bei der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern dargelegt werden muss.
- 4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Finanzplanung des Haushaltsjahres findet eine Absprache mit dem Kreisgeschäftsführer statt. <sup>2</sup>Bei auftretenden Schwierigkeiten wird der Kreisvorsitzende hinzugezogen.
- 5) <sup>1</sup>Er hat einen Bilanzordner zu führen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfer den Bilanzordner.
- 6) Er übernimmt die Finanzplanung bei Kampagnen, Aktionen, Veranstaltungen und anstehenden Wahlen.
- 7) <sup>1</sup>Die Kontoführung und die Kontrolle des ordnungsgemäßen Eingangs der Mitgliedsbeiträge obliegen ihm. <sup>2</sup>Bei ausstehenden Zahlungen kann er in Absprache mit dem Kreisvorstand die betreffende Person schriftlich ermahnen. <sup>3</sup>Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Kreisvorstand mit absoluter Mehrheit. <sup>4</sup>Zudem ist der stellvertretende Kreisvorsitzende für Finanzen für die fristgerechte Überweisung an den Landesverband zuständig.
- 8) Prämien und Gutscheine werden von ihm verwaltet.

## **§ 12 Kreisgeschäftsführer**

<sup>1</sup>Kreisgeschäftsführer kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Helmstedt werden. <sup>2</sup>Er fungiert gleichzeitig als Schriftführer. <sup>3</sup>Er ist zuständig für:

- 1) Ihm obliegen die administrative Betreuung der Beschlüsse und die damit verbundene Delegation der Personen.
- 2) <sup>1</sup>Er bereitet sowohl inhaltlich als auch organisatorisch die Sitzungen der Organe vor und nach:
  - a) Kreisvorstand und
  - b) Kreismitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Die Einladung mit anhängender Tagesordnung erfolgt anschließend durch oder mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden. <sup>3</sup>Die Sitzungen müssen mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. <sup>4</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage (Montag-Freitag) verkürzt werden, hierauf ist in der Einladung begründet hinzuweisen.

- 3) <sup>1</sup>Er bereitet Beschlüsse vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ebenso liegt in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der beschlossenen Leitlinien, Schwerpunktsetzungen, Rahmenprogramme und Strategien.
- 4) <sup>1</sup>Der Kreisgeschäftsführer leitet die organisatorische Vorbereitung von Kampagnen und Wahlen. <sup>2</sup>Zusätzlich unterbreitet er Vorschläge für die Personalbesetzung der Veranstaltungen und Aktionen.
- 5) <sup>1</sup>Er überwacht die Statutenkonformität von Abläufen und Beschlüssen. <sup>2</sup>Hierbei ist der Kreisgeschäftsführer für die Einhaltung der Satzung zuständig.
- 6) Zu seinen Aufgaben zählen die Verwaltung der Kreismitgliederdatei und deren Aktualisierung.
- 7) <sup>1</sup>Zuständig ist er ebenfalls für Druck und Versand von jeglicher Post. <sup>2</sup>Aus Kostengründen kann der Versand auf elektronischem Weg erfolgen.

### **§ 13 Beisitzer**

<sup>1</sup>Beisitzer kann jedes ordentliche Mitglied der Jungen Liberalen Helmstedt werden.

<sup>2</sup>Beisitzer sind die Ortsverbandsleiter. <sup>3</sup>Nimmt ein Ortsverbandsleiter bereits ein Amt im Vorstand wahr, wird kein Stellvertreter bestimmt, da der Ortsverband durch ihn bereits vertreten ist. <sup>4</sup>Sie sind zuständig für:

- 1) <sup>1</sup>Jedem Beisitzer kann eine besondere Aufgabe zugeordnet werden. <sup>2</sup>Diese kann beispielsweise folgenden Bereiche umfassen:
  - a) Mediale Gestaltung/ Fotos,
  - b) Mitgliederverwaltung und
  - c) Kampagnen/ Aktionsausführung (Co-Organisation)/ Mitgliederwerbung

## **V. Finanzen**

### **§ 14 Finanzierung und Vermögen**

- 1) Der Kreisverband der Jungen Liberalen Helmstedt finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge.
- 2) <sup>1</sup>Spenden sind Beiträge von Mitglieder sowie Nichtmitgliedern. <sup>2</sup>Spenden können als Geld- oder Sachspenden geleistet werden.
- 3) Das Vermögen des Kreisverbandes wird vom stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen verwaltet.

### **§ 15 Beiträge**

<sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1,50 € im Monat. <sup>2</sup>Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. <sup>3</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist verpflichtend. <sup>4</sup>Das Ausbleiben der Mitgliedbeitragszahlung kann nach Abmahnung zum Ausschluss von den Jungen Liberalen Helmstedt führen.

### **§ 16 Haushaltsplan**

- 1) Der Haushaltsplan des Geschäftsjahres wird vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen aufgestellt und der Kreismitgliederversammlung vorgelegt.
- 2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 17 Zweifelsfälle**

<sup>1</sup>In Zweifelsfällen betreffend der Auslegung dieser Satzung sollen die entsprechenden Regelungen des Landesverbandes der Jungen Liberalen Niedersachsen herangezogen werden. <sup>2</sup>Im Fall der Nichtigkeit eines Teiles dieser Satzung bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

### **§ 18 Beschlussfassung zu dieser Satzung**

Die Kreismitgliederversammlung beschließt diese Satzung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 17.03.2010 in Kraft.